

**Antrag 122/I/2023****KDV Mitte****Der Landesparteitag möge beschließen:****Für Rechtsstaatlichkeit in der Einstellungspraxis im Schuldienst**

1 § 2 des sog. Berliner Neutralitätsgesetzes ist in der Pra-  
2 xis ein pauschales Kopftuchverbot und damit, wie vom  
3 Bundesverfassungsgericht bereits 2015 entschieden, ver-  
4 fassungswidrig.

5  
6 Das Bundesverfassungsgericht stellte 2015 klar, dass eine  
7 konkrete Gefährdung des Schulfriedens vorliegen muss.  
8 Bis heute gibt es keine wissenschaftlich fundierten Belege  
9 dafür, dass Lehrerinnen und Pädagoginnen mit Kopftuch  
10 an Berliner Schulen den Schulfrieden gefährden.

11  
12 Daher fordern wir die sozialdemokratischen Mitglieder  
13 des Abgeordnetenhauses und des Senats auf, rechtsstaat-  
14 liche Prinzipien durchzusetzen und eine Reformierung des  
15 § 2 des Gesetzes in die Wege zu leiten, damit eine verfas-  
16 sungskonforme und diskriminierungsfreie Einstellungs-  
17 praxis gewährleistet werden kann und auf diese Weise  
18 dem strukturellen Rassismus und der strukturellen Be-  
19 nachteiligung von Kopftuch-tragenden Frauen entgegen-  
20 wirkt wird.

21  
22 **Begründung**

23 Wir Sozialdemokrat\*innen bekämpfen jede Form von Dis-  
24 kriminierung, sei es aufgrund der Klasse, des Geschlechts  
25 oder der Herkunft. Das Neutralitätsgesetz steht dem ent-  
26 gegen, da es eine spezifische Gruppe aufgrund ihres Ge-  
27 schlechts und ihrer Religion diskriminiert. Mehrere ge-  
28 richtliche Instanzen haben geurteilt und den präventiven  
29 Ausschluss von Frauen mit Kopftuch als diskriminierend  
30 und somit als rechtswidrig erklärt.

31  
32 Wir Sozialdemokrat\*innen setzen uns auf allen politi-  
33 schen Ebenen mit zahlreichen Maßnahmen gezielt für  
34 die strukturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes für be-  
35 nachteiligte Gruppen ein. Ausgehend von unserem sozial-  
36 demokratischen Menschenbild, müssen Personen, die für  
37 den Staat arbeiten, charakterlich eine Neutralität wahren  
38 und dürfen anderen ihren eigenen Lebensentwurf nicht  
39 aufzwingen wollen. Die charakterliche Eignung für den  
40 öffentlichen Dienst muss daher bei der Einstellung, Aus-  
41 bildung und auch im Dienst überprüft werden und kann  
42 nicht pauschal aufgrund von Kopfbedeckungen erfolgen.

**Empfehlung der Antragskommission****Erledigt (Konsens)**

LPT 23.05.2023: Wiedervorlage LPT I-2024

**Stellungnahme AfB:**

Anders als im Antrag dargestellt, wurde das Berliner Neu-  
tralitätsgesetz nicht vom BVerfG für verfassungswidrig  
erklärt. Auch das BAG hat unter Anwendung der verfas-  
sungsgerichtlichen Maßstäbe lediglich eine verfassungs-  
konforme Auslegung angemahnt. Danach ist § 2 NeutrG,  
sofern das Tragen eines religiösen Kleidungsstücks nach-  
vollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiö-  
ses Gebot zurückzuführen ist, verfassungskonform dahin  
auszulegen, dass das Tragen des Kopftuchs innerhalb des  
Dienstes nur bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für den  
Schulfrieden oder die staatliche Neutralität verboten ist  
(BAG 8 AZR 62/19 LS). In Umsetzung dieses Schreibens hat  
die SenBJF (noch unter SPD-Führung) ein Rundschreiben  
erlassen, das die Umsetzung der Rechtsprechung sicher-  
stellt. Insofern ist der Forderung durch Verwaltungspraxis  
in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung hinreichend  
Rechnung getragen. Da der Antrag das Neutralitätsgesetz  
nicht generell für den Staatsdienst infrage stellt, ist eine  
Aufhebung nicht angezeigt. Der Antrag ist daher durch  
Verwaltungspraxis für erledigt zu erklären.